

ANTI-DOPING

WICHTIGE HINWEISE FÜR IHRE INTERNATIONALE WETTKAMPFTEILNAHME



Mit der Meldung zu einem internationalen Wettkampf haben Sie sich auch dem geltenden Anti-Doping-Regelwerk unterworfen. Es kann passieren, dass Sie als Teilnehmer der Leichtathletik-Senioren-Europameisterschaften und/oder -Weltmeisterschaften zu einer Dopingkontrolle aufgefordert werden. Dieser dürfen Sie sich nicht verweigern.

Sollte aus gesundheitlichen Gründen die Einnahme oder Anwendung einer verbotenen Substanz bzw. Methode erforderlich sein, ist es notwendig, dass Sie **spätestens 30 Tage** vor dem Wettkampf einen Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) stellen. Der Weltverband der Senioren (WMA) hat hierzu ein eigenes TUE-Verfahren. Medizinische Ausnahmegenehmigungen sind mit dem WMA-TUE-Formular zu beantragen, das unter <https://world-masters-athletics.com/documents/anti-doping-2/> heruntergeladen werden kann. Mit diesem Formular einschließlich der dazugehörigen ausführlichen medizinischen Dokumentation beantragen Sie die Genehmigung der Anwendung aller verbotenen Substanzen und Methoden (siehe aktuelle Verbotsliste der WADA).

Das in Englisch oder Französisch lesbar und vollständig ausgefüllte TUE-Antragsformular ist mit der ausführlichen medizinischen Dokumentation (ebenfalls in Englisch oder Französisch) ausschließlich einzureichen bei der von der WMA hierfür benannten Person

Carole Filer
71 Hunter House Road
Sheffield. S11 8TU
Gt Britain
Mobil: 0044 (0) 754 882 6151
E-Mail: wmatuesec@gmail.com

Anfragen zur TUE bei internationalen Seniorenveranstaltungen sind bei der WMA zu stellen.

Medikamentenanfragen richten Sie bitte ausschließlich an das Ressort Medizin der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA), Heussallee 38, 53113 Bonn, Telefon: +49 228 812 92-132, E-Mail: medizin@nada.de oder nutzen Sie kostenfrei die medizinische Datenbank der NADA - NADAMED auf www.nada.de.

Zum 1. Januar eines Jahres erscheint turnusgemäß eine Aktualisierung der WADA-Verbotsliste. Dadurch sind auch Änderungen im TUE-Verfahren möglich. Bitte informieren Sie sich deshalb ab dem 01.01.20 auf den Webseiten der NADA oder des DLV, um auch über Änderungen zum jetzigen Verfahren informiert zu sein. Die WADA-Verbotslisten 2019 und 2020 finden Sie auf www.leichtathletik.de im Bereich Anti-Doping.

Die WADA-Verbotsliste 2020

Auf die wichtigsten Änderungen gegenüber der Verbotsliste 2019 hat die NADA wie folgt hingewiesen: „Die Änderungen gegenüber 2019 beziehen sich in erster Linie auf Präzisierungen und der Nennung von weiteren Beispielen für verbotene Substanzen in einigen Substanzklassen; wesentliche Änderungen für medizinische Behandlungen ergeben sich daraus nicht. Die wichtigsten Änderungen betreffen folgende Substanzklassen:

- ▲ S1
Die ehemalige Unterteilung der Substanzklasse S1.1 Anabol-androgene Steroide (AAS) in zwei Gruppen, exogene (von außen zugeführte) und endogene (körpereigene) anabol-androgene Steroide, wurde aufgehoben, so dass alle anabol-androgenen Steroide nun in der gemeinsamen Klasse S1.1 genannt sind. Methylclostebol und 1-Epiandrosteron wurden als weitere Beispiele aufgenommen, ebenso Ligandrol als Synonym für LGD-4033.

ANTI-DOPING

WICHTIGE HINWEISE FÜR IHRE INTERNATIONALE WETTKAMPFTEILNAHME



- ▲ S2
Aus der Substanzklasse "S2. Peptidhormone, Wachstumsfaktoren, verwandte Substanzen und Mimetika" ist das Edelgas Argon entfernt worden. Argon findet als Wirkstoff keine Anwendung und ist in Deutschland nicht als Arzneimittel zugelassen.
- ▲ S4
Bazedoxifen und Ospemifen wurden als zusätzliche Beispiele für Selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs) in die Substanzklasse "S4. Hormon- und Stoffwechsel-Modulatoren" aufgenommen.
- ▲ M3
Die Gruppen M3.1 und M3.2 der Klasse M3. Gen- und Zeldoping wurden in eine gemeinsame Klasse M3.1 überführt, da die Effekte von Gendoping auf die Genexpression durch andere Technologien als das Editieren von Genen erzeugt werden können. Neben einigen Präzisierungen im Wortlaut wurden "Gen-Silencing" und "Gentransfer" als weitere Beispiele für Gendoping-Methoden hinzugefügt.
- ▲ S6
Das Stimulanz Octodrin (1,5-Dimethylhexylamin) wurde namentlich als in die Substanzklasse S6 aufgenommen, nachdem es in mehreren Nahrungsergänzungsmitteln nachgewiesen wurde.
- ▲ S8
In der Substanzklasse "S8. Cannabinoide" wurde der Wortlaut präzisiert. Alle natürlichen und synthetischen Cannabinoide sind verboten, einschließlich jeglicher Zubereitungen aus Cannabis oder synthetischen Cannabinoiden. Die einzige Ausnahme stellt Cannabidiol (CBD) dar, das nicht verboten ist. Jedoch sollten sich Sportlerinnen und Sportler bewusst sein, dass CBD aus Cannabispflanzen extrahiert wird und CBD-Produkte undefinierbare Mengen an Δ^9 -Tetrahydrocannabinol (THC) enthalten können. THC ist im Wettkampf verboten und lange im Urin nachweisbar.
- ▲ Ecdysteron wurde neu in das Überwachungsprogramm für 2020 aufgenommen, um einen möglichen Missbrauch im Sport zu beobachten. Ecdysteron ist Hauptinhaltsstoff in Spinatextrakt, der in hochkonzentrierter Form in einigen Nahrungsergänzungsmitteln enthalten ist, die mit muskelaufbauenden Wirkungen werben.“

Bitte beachten Sie weiterhin zu ...

Inhalative Beta-2-Agonisten

Nach wie vor verbietet die WADA die Verabreichung aller Beta-2-Agonisten. Ausgenommen hiervon sind

- ▶ inhaliertes Salbutamol (höchstens 1.600 Mikrogramm innerhalb 24 Stunden, jedoch nicht mehr als 800 Mikrogramm alle 12 Stunden),
- ▶ inhaliertes Salmeterol (bis zu einer Dosis von 200 Mikrogramm innerhalb 24 Stunden angegeben) sowie
- ▶ inhaliertes Formoterol. Der Grenzwert für Formoterol liegt bei 54 Mikrogramm innerhalb von 24 Stunden.

Kortison systemisch

Die systemische Anwendung von Kortison, d. h. oral, intravenös, intramuskulär oder rektal, ist gemäß der WADA Verbotliste im Wettkampf verboten bzw. darf bei einer Wettkampfkontrolle nicht nachgewiesen werden. Somit sollte zwischen der systemischen Anwendung von Glukokortikoiden und dem nächsten Wettkampf ein ausreichender zeitlicher Abstand von mehreren Tagen liegen, sofern nicht eine Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) erteilt wurde.

ANTI-DOPING

WICHTIGE HINWEISE FÜR IHRE INTERNATIONALE WETTKAMPFTEILNAHME



CBD-Produkte

Aus gegebenem Anlass und in Verbindung mit der WADA-Verbotsliste 2020 weisen WADA und NADA darauf hin, dass Cannabidiol (CBD) nicht verboten ist. Athletinnen und Athleten müssen sich jedoch bewusst sein, dass CBD-Produkte, die aus Cannabispflanzen gewonnen werden, auch das verbotene Tetrahydrocannabinol (THC) enthalten können. Dies kann im Falle einer Dopingkontrolle zu einem positiven Befund führen.

Weitere Einzelheiten finden Sie in der NADA-Checkliste „TUE-Antragsverfahren in Abhängigkeit vom Testpool“ auf www.nada.de.

In jedem Fall ist jedes Medikament, Methode und Nahrungsergänzungsmittel, das Sie anwenden, auf dem Dopingkontrollformular anzugeben.

Wir wünschen Ihnen eine gute Trainingsvorbereitung und einen erfolgreichen Wettkampf!

Ihr

Referat Anti-Doping